

Artikel 03 GRCh

(1) Jeder [Mensch](#) hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

- (a) die freie [Einwilligung](#) des [Betroffenen](#) nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten,
- (b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
- (c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
- (d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.